

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumkirchen
vom 25. Feber 2021 über**

PFLICHTEN DER HUNDEHALTER

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

Auf den in der Anlage ROT gekennzeichneten Wander- bzw. Spazierwegen (Waldweg nach Mils, Verlängerung des Riedfeldweges nach Fritzens und der Auweg nördlich am Inn verlaufend) sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zu Aufnahme von Hundekot mit Beschlussdatum vom 7. Juli 2011 außer Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde Baumkirchen]

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 26. Feber 2021
Abzunehmen am: 15. März 2021
Abgenommen am: 15. 3. 2021

Übersichtskarte Baumkirchen

tirisMaps

<http://www.tirol.gv.at/tiris>
Koordinatensystem: Gauß-Krüger M28
(MGI Austria GK West / EPSG 31254)

242 202,66

94 097,40

